

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 40 (1924)

Heft: 37

Rubrik: Bau-Chronik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Wochenpruch: Halte fest im Aug' dein Ziel,
Denn der Mensch kann, wenn er will.

Bau-Chronik.

Baupolizeiliche Bewilligungen der Stadt Zürich wurden am 5. Dezember für folgende Bauprojekte, teilweise unter Bedingungen, erteilt: 1. A. Dewald, zwei Dachwohnungen Seefstraße 561, Zürich 2; 2. J. Huber-Kaufmann, Einfriedung und Stützmauer Thunastr. 1, Z. 2; 3. Immobilienengossenschaft Neu-St. Jakob, Dachstockausbau Badenerstraße 21, Z. 3; 4. Fr. Kuhn, Umbau Erlachstraße 44, Z. 3; 5. Immobilienengossenschaft Grünhof, Abänderung der genehmigten 2 Doppelwohnhäuser Badenerstraße 119/Grüngasse 31, Z. 4; 6. Münzinger & Co. in Liquid., Autoremise Ausstellungsstraße 80, Z. 5; 7. Stadt Zürich, Schweinefall Hardturmstraße, Z. 5; 8. Allgemeine Baugenossenschaft Zürich, Einfriedung Strellholzstraße 6, 8, Froburgstraße 190, 192, 194, 196, Z. 6; 9. F. Beer, Autoremise Schaffhauserstraße Nr. 1, Z. 6; 10. J. C. Witel, Magazinhäuschen Forchstraße Nr. 201, Z. 7; 11. W. Wyß-Kramer, Wohnhaus, Autoremisengebäude und Einfriedung Bergstraße 125, Z. 7.

Baukredite der Kirchgemeinde Zürich-Enge. Die Kirchgemeindeversammlung Enge, unter Vorsitz von Dr. J. Festi, schloß sich dem Antrag der Kirchenpflege an, das Gesuch an die Zentralkirchenpflege zu richten, auf dem Friedhof Manegg eine Abdankungskapelle zu

erstellen. Die Kosten der Erbauung dürften sich auf ungefähr 200,000 Franken belaufen, woran die Stadt eine Quote von 50 % zu übernehmen gewillt ist. Ferner stimmte die Versammlung dem Antrag der Kirchenpflege auf Renovation des Hauses Vederstraße 33 zu und es wurde der hiesfür erforderliche Kredit von 46,500 Franken bewilligt.

Baukredite der Gemeinde Bubikon (Zürich). Die Gemeindeversammlung Bubikon bewilligte einen Kredit von 41,000 Fr. für eine Straßenkorrektur und beschloß die elektrische Läuteeinrichtung in der Kirche.

Die Karl Schenk-Haus-Altiengesellschaft in Bern hat laut „Bund“ die Liegenschaften Spitalgasse Nr. 6, 8, 10 und 10a erworben und wird mit dem Abbruch der alten Gebäude am 1. Februar 1925 beginnen. Der Neubau soll am 1. Mai 1926 bezugsbereit sein. Damit wird im Anschluß an die Zurbüggbestimmung ein weiterer Schritt zur Modernisierung der Spitalgasse und zu ihrer zunehmenden Entwicklung als Hauptgeschäftstraße Berns getan. Ein Modell des projektierten Neubaus mit Plänen wird im Schaufenster des Herrn Felix Schenk, Spitalgasse Nr. 10, ausgestellt.

Ueber den Umbau des Bielerhofes in Biel berichtet das „Tagblatt“: Das lebhafteste Interesse, das die Öffentlichkeit am Umbau des Bielerhofes genommen hat und die allgemeine Zustimmung, die der fertigen Arbeit zu teil wird, rechtfertigt eine spezielle Erwähnung an dieser Stelle. Eine sehr glückliche Lösung fand die bauleitende Firma Saager & Frey vorab in der Reno-

vierung der Front. Mit bescheidenen Mitteln ist die Monumentalität des Baues hervorgehoben worden. Neu, aber nicht geschleift bildet der Komplex eine beachtenswerte Verschönerung der etwas düstern Bahnhofstraße. Speziell nachahmenswert wäre die farbige Behandlung der Dachunterficht. Die etwas graue Bahnhofstraße könnte auf diese und ähnliche Weise bedeutend herausgeputzt werden. Unsere alten Schweizerstädte böten mannigfache Muster hiefür. Im Innern wurde hauptsächlich das Vestibül wesentlich vergrößert und der Festsaal im ersten Stock durchgehend renoviert. Er bildet heute einen glänzenden Rahmen für bessere Festlichkeiten aller Art. Ganz spezielle Erwähnung verdient die totale Umänderung im Parterre des Westflügels, wo Herr Tiede drei aufs modernste eingerichtete Salons für Herren, Damen und Kinder nebst zwei vorbildlichen Badekabinen eingebaut hat.

Die neue Turnhalle in Wyß (Bern) ist eingeweiht worden. Die neue Halle, nach den Plänen von Architekt Wyß, fast ausschließlich von einheimischen Firmen ausgeführt, gehört ohne Zweifel zu den schönsten, größten und besteinrichtungen des Kantons. Ein großer Spielplatz wird auch den Sport und das Spiel zum Rechte kommen lassen. An der Einweihungsfeier orientierte der Bauleiter, Herr Architekt Zigerli, über Bau und Einrichtungen. Die Übergabe erfolgte durch Herrn Verwalter Kobel, Präsident der Baukommission, an Herrn Dr. Lehmann, Präsident der Schulgemeinde. Das Werk stellt der Schulfreundlichkeit der Bevölkerung ein bestes Zeugnis aus. („Bund“)

Schulhausbauprojekt in Schüpfheim (Luzern). Die Gemeindeversammlung behandelte laut „Entl. b. Anzeiger“ das Gesuch einer Anzahl von Bürgern vom Berg um den Neubau eines Schulhauses im Rohr. Das Gesuch wurde abgelehnt, dagegen eine Kommission in Aussicht genommen, welche die Platzfrage für einen Schulhausneubau im Dorf zu prüfen hat.

Wohnungsbau in Glarus. Man schreibt den „Glarner Nachr.“: In diesen Tagen werden die vier neuen Wohnhäuser im Neust droben bezogen; eines ist schon bewohnt. Sie werden zunächst nicht verkauft, sondern vom gemeinnützigen Besitzer an arme, kinderreiche Familien vermietet und zwar zu einem so billigen Zins, wie er sonst nirgends verlangt wird. Die schmucken Häuschen sind recht wohnlich und praktisch, sogar mit einem gewissen neuzeitlichen Komfort eingerichtet und haben auch äußerlich ein wohnliches, helmeliges Aussehen. Sonne, Luft und Licht haben freien Zutritt und ein großer Garten und eine kleine Anbaute für Holzverforung oder Kleinviehhaltung sind weitere schätzbare Vorteile. Es wäre sehr zu wünschen, daß hier und anderwärts noch mehr in solch anerkannter, gemeinnütziger Wohnungsfürsorge getan würde.

Hotelbauten in Olten. Bekanntlich sieht der Bundesbeschluß über die Beschränkung von Hotelbauten vor, daß für die Erweiterung bestehender und für die Errichtung neuer Hotels die Bewilligung des Bundesrates nachgeholt werden muß. Der Bundesrat hat nun der Bauunternehmung Jäggi in Olten die Bewilligung für die Erstellung eines neuen Hotels in Olten erteilt und gleichzeitig auch die Erweiterung des bekannten Schweizerhofes bewilligt. Dieser Entscheid geschah in der Erwägung, daß Olten als wichtiger Knotenpunkt und zentralgelegener Versammlungsort zu wenig Hotels besitzt, was sich insbesondere bei schweizerischen Kongressen oft fühlbar gemacht hat.

Wasserversorgung Degersheim (St. Gallen). Das Haupttraktandum der Dörfgemeinde bildete die genügende Wasserversorgung zur Zeit anhaltender Trockenheit. Das Projekt, mit Hilfe von Flawil, Herisau und Mogels-

berg die Böschbachquelle mit ihren 600 Minutenlitern dienstbar zu machen, scheint der hohen Kosten wegen nicht realisierbar zu sein. — Durch Vertrag mit der Kuranstalt Sennrüti konnte aber von der provisorischen Pumpanlage im Pfanz Wasser gesichert werden. Gegenwärtig steht die Dorfgemeinde in Unterhandlung betreffend Erwerb der 120 Minutenliter liefernden Hofsteiter'schen Quellen im Thal. Dieses Projekt würde der Kosten halber mit der Wasserversorgung Flawil ausgeführt. Letztere sichert bei Bedarf 100 Minutenliter zu. Damit erhält das Dorf auf lange Zeit hinaus genügend Wasser. Dieses Quantum ermöglicht auch noch die Wasserabgabe an Wolfhag-Horn-Höfeld-Hiltisau, welche Gegend eine eigene Wasserversorgung plant und mit Degersheim in Unterhandlung steht.

Schulhausenerweiterung in Ebnat-Kappel (St. Gallen). An der Sekundarschulgemeinde wurden als wichtigste Traktanden Baufragen behandelt. Es wurden zur Erweiterung der Schulräume, zur Ergänzung ihrer Einrichtungen, sowie zur Verlegung der Abwartswohnung ein Kredit von 26,000 Fr. und für die Instandhaltung der Turnhalle ein solcher von 6000 Fr. bewilligt. Die Umbauten sollen sofort in Angriff genommen werden, damit sie bis zum Frühjahr zu Ende gelangen.

Die Zulassung von Familiengräbern im Kanton St. Gallen.

(Korrespondenz.)

Die Freunde und Förderer guter Friedhofkunst, namentlich aber auch die Bildhauer und Gärtner, wurden Ende Oktober d. J. angenehm überrascht, als der Regierungsrat unterm 18. Oktober durch einen Nachtrag zur Vollzugsverordnung vom 22. Oktober 1873 zum Gesetze über das bürgerliche Begräbniswesen folgendes bekannt gab:

I. Art. 21 der Vollzugsverordnung vom 22. Oktober 1873 zu dem Gesetze über das bürgerliche Begräbniswesen erhält als Absatz 4 folgende Zusatzbestimmung:

Wo besondere Verhältnisse es rechtfertigen, kann der Regierungsrat in neuen und alten Friedhöfen die Zulassung von Familiengräbern in den Lokalverordnungen bewilligen, sofern und solange daraus keine Schwierigkeiten, insbesondere keine Verletzungen von Art. 53, Absatz 2, der Bundesverfassung entstehen.

II. Dieser Nachtrag tritt mit dem 1. November 1924 in Kraft.

* * *

Eine scheinbar unbedeutende Bestimmung, die in manchen Kantonen überhaupt immer Gültigkeit hatte. Anders dagegen im Kanton St. Gallen, diesem „Schicksalskanton“ mit den scharfen politischen Gegensätzen.

Im Kanton St. Gallen wurde erst durch das Gesetz vom 10. Juni 1873 das Begräbniswesen den Behörden der politischen Gemeinden überbunden. In Art. 1 heißt es: „Die Versorgung und Beaufsichtigung des Begräbniswesens ist Sache der politischen Gemeinde.“

Art. 2: Die Beerdigung aller in der politischen Gemeinde Verstorbenen und der dafelbst aufgefundenen Leichen hat in der Regel auf einem in derselben befindlichen öffentlichen Begräbnisplatz stattzufinden. Ausnahmen können eintreten, wenn Bewohner einer politischen Gemeinde Angehörige einer Kirchgemeinde sind, deren Kirche nebst bisherigen Begräbnisplätzen im Gebiete einer andern politischen Gemeinde gelegen ist, oder wenn für Ausdehnung eines bestehenden, oder für Anlegung eines neuen Friedhofes im Bereiche der politischen Gemeinde